jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/19 G95/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.2002

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht
90/02 Kraftfahrgesetz 1967, Führerscheingesetz

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
FührerscheinG §39 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des FührerscheinG betreffend die vorläufige Abnahme des Führerscheins bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen; Möglichkeit einer Beschwerde gegen die als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehende vorläufige Führerscheinabnahme an den UVS

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §39 Abs1 zweiter Satz FührerscheinG,BGBl I 120/1997

Dem Antragsteller stand gegen die als eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehende vorläufige Abnahme seines Führerscheines (vgl zur Vorgängerbestimmung des §76 Abs1 KFG 1967 zB VfSlg 9931/1984, 11923/1988) die Möglichkeit einer Beschwerde gemäß Art129a Abs1 Z2 B-VG an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich offen. Es fehlt ihm daher die für die Antragstellung notwendige Legitimation.

Entscheidungstexte

- G 95/02
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.2002 G 95/02

Schlagworte

Kraftfahrrecht, Lenkerberechtigung, Straßenpolizei, Geschwindigkeitsüberschreitung, VfGH / Individualantrag, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Lenkberechtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:G95.2002

Dokumentnummer

JFR_09979381_02G00095_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at